

Dortmunder Netz GmbH

Ergänzende Bedingungen der Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

In Ausfüllung der AVBWasserV gelten die nachstehenden „Ergänzenden Bedingungen der Dortmunder Netz GmbH“ sowie die „Technischen Anschlussbedingungen für die Herstellung von Trinkwasseranlagen (TAB-Wasser) der Dortmunder Netz GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung.

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVB Wasser V)

1. Jedes Grundstück muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitungen von DONETZ haben. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, so kann DONETZ für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss verlangen. Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuch- und Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und von DONETZ sind angemessen zu berücksichtigen.
2. Nach Eingang der Versorgungsanfrage bietet DONETZ dem Anschlussnehmer schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an und teilt ihm den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten mit. Der Anschlussnehmer erteilt DONETZ einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses entsprechend dem Angebot. Die Versorgungsanfrage soll schriftlich unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Formulars „Versorgungsanfrage“ von DONETZ auf der Homepage www.do-netz.de durch Ausfüllen des Online-Antrages erfolgen.
3. Voraussetzung für die Anschlusserstellung ist, dass DONETZ alle erforderlichen privatrechtlichen oder behördlichen Genehmigungen vorliegen (z.B. Leitungsrechte beteiligter Grundstückseigentümer, Straßenaufbruchgenehmigung, Kampfmittelfreiheit).
4. Bei Beginn der Verlegearbeiten muss die vorgesehene Leitungstrasse geräumt und die Baugrube im Bereich der Gebäudeeinführung verfüllt sein. Zur Unterbringung der Anschlussleitungen und der Zähleranlagen muss ein geeigneter Raum mit ausreichendem Platz zur Verfügung stehen. Die Vermauerungen, die Durchbrüche und die

Isolierungen der Durchbrüche sind bauseitig durchzuführen und gehören nicht zum Leistungsumfang von DONETZ.

II. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für den Anschluss von Grundstücken unter der Voraussetzung, dass die bauliche Nutzung dieser Grundstücke sowie der Verlauf der Straßen, an denen sie liegen, aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder Fluchtlinienplanes festgelegt sind.

2. Berechnungsmaßstab

Der vom Anschlussnehmer zu entrichtende Baukostenzuschuss wird grundsätzlich durch die Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks und den Einheitssatz für einen Meter verlegter Versorgungsleitung bestimmt.

- 2.1. Der Einheitssatz für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus dem jeweils gültigen „Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ der DONETZ (Preisblatt). Bei Anschlussleitungen über DN 40 erhöht sich der Einheitssatz im Verhältnis des Durchmessers der tatsächlich zu verlegenden Anschlussleitung zum Durchmesser einer Leitung DN 40.
- 2.2. Der Baukostenzuschuss beträgt die Hälfte des Betrages, der sich aus der Multiplikation des Einheitssatzes mit der Straßenfrontlänge ergibt. Hierbei wird jeder angefangene Meter auf volle Meter gerundet. Für jeden Anschluss werden mindestens 10 m Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.
- 2.3. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehr öffentliche Straßen mit Verteilungsleitungen angrenzen, gilt als Straßenfrontlänge die halbe Summe aller an öffentliche Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks.
- 2.4. Bei kurzfristiger Aufschließung neuer, in ihrem endgültigen Gesamtumfang festliegender Baugebiete bleiben Sonderregelungen gemäß § 9 Abs. 3 AVBWasserV vorbehalten. Dies gilt auch bei einer erforderlich werdenden größeren Dimensionierung von Versorgungsleitungen, die sich durch erhöhte Anschlusswerte oder weiter hinzu kommende Hausanschlüsse ergibt sowie bei Verlängerungen über 50 m.
- 2.5. Beträgt für einen Anschlussnehmer die erforderliche Verlängerung des Versorgungsnetzes mehr als 50 m, so hat der Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss den Betrag zu leisten, der sich aus der Multiplikation der Netzverlängerung mit dem Einheitssatz gemäß Ziffer 2.1. ergibt, mindestens jedoch einen Baukostenzuschuss gemäß Ziffern 2.2. und 2.3..

- a. Werden weitere Anschlussnehmer innerhalb von fünf Jahren nach Inbetriebnahme einer Leitung an diese angeschlossen, so sind die Kosten der gemeinsam genutzten Leitungsstrecke anteilig zu tragen. Darüber hinaus trägt jeder die Kosten der Netzverlängerung, die durch ihn allein verursacht werden, mit dem Betrag, der sich aus der Multiplikation der Netzverlängerung mit dem Einheitssatz gemäß Ziffer 2.1. ergibt, mindestens jedoch einen Baukostenzuschuss gemäß Ziffern 2.2. und 2.3..
- b. Dem Erstanlieger wird seine Vorausleistung aus den Beiträgen der hinzukommenden Anschlussnehmer erstattet. Vorausleistung ist dabei der gezahlte Gesamtbeitrag abzüglich des auf den Erstanlieger entfallenden Beitrages nach der Straßenfrontlänge gemäß Ziffer 2.5.a. Gibt es mehrere Erstanlieger, so werden die Erstattungen jeweils zu gleichen Anteilen entsprechend den Vorauszahlungen vorgenommen. DONETZ behält sich Sonderregelungen im Interesse der betroffenen Anlieger vor.
- c. Eine Verzinsung der Vorausleistungen ist ausgeschlossen.
- d. Die Erstattungen werden an denjenigen geleistet, der zum Zeitpunkt der Rückzahlung Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist. Der Anspruch auf Erstattung von Vorauszahlungen erlischt 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Leitung.
- e. Für die Erstellung von Anschlüssen, deren ordnungsgemäße Versorgung den Einbau eines Wasserzählers von mehr als $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ Dauerdurchfluss erfordert, ist DONETZ berechtigt, vom Anschlussnehmer die Übernahme höherer Baukostenzuschüsse zu fordern. Die Vergrößerung eines bestehenden Anschlusses, die den Einbau eines Wasserzählers von mehr als $Q_3 = 10 \text{ m}^3/\text{h}$ Dauerdurchfluss erfordert, wird wie die Erstellung eines neuen Anschlusses behandelt.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Der Netzanschluss ist die Verbindung des Wassernetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Wassernetzes und endend mit der Hauptabsperreinrichtung. Bei Einbau einer Mehrspartenhauseinführung ist die Gebäudedurchdringung (Hauseinführung) durch den Hausanschlussnehmer zu erstellen und steht in seinem Eigentum.

1. Die Arbeiten am Hausanschluss werden ausschließlich von DONETZ und deren Beauftragten durchgeführt.
2. Die für die Herstellung und Veränderung des Hausanschlusses auf nicht öffentlichen Flächen erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu beschaffen.

3. Die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses werden in Abhängigkeit von der Anschlussgröße und ggf. der Anschlusslänge pauschal berechnet.
4. DONETZ kann verlangen, dass die Messeinrichtungen gemäß § 11 AVBWasserV an der Grundstücksgrenze angebracht werden, wenn die Länge der Anschlussleitung auf dem Privatgrundstück länger als 20 m wird.
5. Muss DONETZ für Hausanschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung bezahlen, so hat der Anschlussnehmer diese DONETZ zu erstatten.
6. DONETZ ist berechtigt, in begründeten Fällen den Hausanschluss eines Grundstücks von der Versorgungsleitung abzutrennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper zu beseitigen. Dies sind insbesondere Fälle gemäß § 33 Abs. 1 AVBWasserV, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist oder wenn länger als 1 Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

IV. Inbetriebsetzung

1. DONETZ oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz an. Erst mit Einbau der Messeinrichtung steht der Hausanschluss zur Wasserentnahme zur Verfügung.
2. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von DONETZ zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet DONETZ die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Ist eine vom Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt der Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Dies gilt auch bei Wiederinbetriebsetzungen nach Änderungen an der Kundenanlage oder Änderungen am Hausanschluss, die durch die Kundenanlage erforderlich werden.
4. DONETZ ist berechtigt, die Herausgabe der für die Inbetriebnahme der Kundenanlage erforderlichen Messeinrichtung abzulehnen, solange der Anschlusskostenbeitrag nicht in voller Höhe beglichen ist. In Verbindung mit Ziffer VII. lit. c) der Technischen Anschlussbedingungen für die Herstellung von Trinkwasseranlagen (TAB-Wasser) der DONETZ wird darauf hingewiesen, dass sämtliche in Zusammenhang mit einer nicht rechtzeitig erfolgten Inbetriebnahme der Kundenanlage verursachten Folgekosten (z.B. für die Installation eines Bauwasserzählers sowie etwaige Spülmaßnahmen) vom Kunden zu tragen sind.

V. Messung, Messstellenbetrieb, Zutrittsrecht

1. DONETZ wird die für die Abrechnung des Wasserverbrauchs relevanten Verbrauchsdaten durch Messeinrichtungen erfassen, verarbeiten und an die berechtigten Stellen weiterleiten. Soweit nach der AVBWasserV im Hinblick auf die zur Erfassung des Wasserverbrauchs verwendeten Messeinrichtungen das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt oder verpflichtet ist, treffen diese Rechte und Pflichten DONETZ. Dies gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten aus den §§ 16 und 18 bis 21 AVBWasserV.
2. DONETZ kann mit der Durchführung dieser Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Dritte beauftragen. Insbesondere erfolgen der Einbau und die Ablesung von Messeinrichtungen zur Abrechnung des Wasserverbrauchs regelmäßig durch die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) im Auftrag von DONETZ.
3. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von DEW21 oder von DONETZ gemäß § 16 AVBWasserV den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
4. Entscheidet sich DEW21 wegen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Versorgungsbedingungen gemäß § 33 AVBWasserV die Versorgung mit Wasser einzustellen, wird DONETZ die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Wasser unterbrechen oder DEW21 die Unterbrechung gestatten. Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV an DEW21 zu erstatten.

VI. Mahnkosten und besondere Gebühren

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Kunden nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet. Eine Veränderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes nach Angebotsabgabe berechtigt zur entsprechenden Vertragsanpassung.

VIII. Bauwasser und sonstige Wasseranschlüsse für vorübergehende Zwecke

1. Die Herstellung eines Bauwasseranschlusses ist bei DONETZ vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller hat DONETZ alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten und auf Verlangen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten.
2. Für sonstige Wasseranschlüsse für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellung, Wirtschaftszelt) kann DONETZ besondere Bestimmungen treffen.
3. Für die Nutzung von Hydranten für andere als Feuerlöschzwecke gelten die „Bedingungen für die Anmietung von Standrohren der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21)“ in der jeweils geltenden Fassung.

IX. Auskünfte an den Abwasserentsorgungspflichtigen

DONETZ ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die dazu erforderlichen Daten sowie die an den Kunden gelieferte Frischwassermenge mitzuteilen.

X. Technische Anschlussbedingungen

Zusätzlich zu diesen Bedingungen gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für die Herstellung von Trinkwasseranlagen (TAB-Wasser) der Dortmunder Netz GmbH“ in der jeweils gültigen Fassung. Der vollständige Wortlaut der TAB liegt allen bei DONETZ eingetragenen Vertragsinstallationsunternehmen vor.

XI. Datenschutz

DONETZ erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt personenbezogene Daten des Kunden zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertrags- und Anschlussverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

XII. Verbraucherstreitbeilegung

DONETZ nimmt im Bereich Wasser an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

XIII. Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung und Neufassung

Diese Ergänzenden Bedingungen nebst den Preisblättern sowie Änderungen, Aufhebung und Neufassung dieser Ergänzenden Bedingungen nebst der Preisblätter werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam, soweit nicht nachfolgend ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Die AVBWasserV, diese Ergänzenden Bedingungen, und die TAB-Wasser liegen bei DONETZ aus und werden auf Wunsch unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sie sind auch abrufbar auf der Internetseite von DONETZ unter www.do-netz.de.

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 4. Juli 2018 in Kraft.